Bern, den 9. Februar 1954

%2.1.FD don des BEB über den mgsverkehr mit Deutschmm 26. Februar 1946. Vertraulich. Tur Discositiv für die Presse.

An den Bundesrat

Beim Erlass des Bundesratsbeschlusses vom 26. Yebruar 1946 Der den Zahlungsverkehr mit Deutschland ist ausdrücklich bestimmt mden, dass die Artikel 12, 13, 15, 16 und 17 des Bundesratsbe-Musses vom 13. August 1940 über die Purchführung des Abkommens m 9. August 1940 über den deutsch-schweizerischen Verrechnungswithr - welche sigh auf die Affidavitregolung beziehen - weiterhin # lettung bleiben (Art. 21 des Bundesratsbeschlusses vom 25. Februar 1945). Der Grund hiefür beruhte in der Hotwendigkeit, bis zu einer inftigen Tewordnung des Finanztranafors aus Deutschland die frükm Clearing-Affidavits für die deutschen Finanzferderungen autom teizubehalten, vor allem auch mit Rücksicht auf den Försenhandel h der Schweiz. Durch das Londoner Abkommen über deutsehe Auslandsmilden rom 27. Februar 1953 und die schweizerisch-deutschen Vereinbrungen vom 10./17. Hovember 1953 ist nunmehr der Finenztransfer 🛤 der Bundesrepublik Neutschland nach der Schweiz neu geregelt widen, Die zur Durchführung des Transfers erdorderlichen Zulassungsinterien werden auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 12. Mai 1950 Mer die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Jahlungsverkehr it ich busland und die Dezentralisierung dieses Verkehrs in Form wa Verfügungen des Folitischen Departements sowie des Volkswirtwhattsdepartements orlasson worden. Aus diesem Grunde kann nunmear br Bundesratsbeschluss vom 13. August 1940 ganz aufgehoben worden.

Was den Finsnstransfer aus Ostdeutschland anbelangt, so erfolgt die Zulassung und Kentrelle allfälliger Finsnsschlungen gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 26. Februar 1946 über den Bahlungsverkehr mit Deutschland in Verbindung mit dem Bundesratsbeschluss vom 12. Mei 1950 Mer die Bulassung von Forderungen zum gebundenen Bahlungsverkehr mit den Ausland und die Besentralisierung dieses Verkehrs sowie der gettettet darauf erlassenen Verfügung vom 15. Mei 1950 über die Beurteilug und den Lachweis des schweizerischen Charakters von Einanzforderugen im gebundenen Bahlungsverkehr mit dem Ausland.

In Binvernehmen mit dem Politischen Departement wird

## beantragt:

1. 3s sci Artikel 21 des Bundesratsbeschlusses vom 25. Webruar 1948 für den Zahlungsverkehr mit Deutschland gemäss beiliegenden Ent-wur eines Bundesratsbeschlusses abzuändern.



2. Es sei dieser Bundesratsbeschluss über die Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 26. Februar 1946 über den Zahlungsverkehr mit Deutschland in die amtliche Gesetzsammlung aufzunchmen,

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

(sig. kubattel)

## Beilagen:

Entwurf cines BRB

## P.A. an:

Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung) (15); Politisches Departement (8); Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung) (2).